



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin  
Steglitzer Damm 117  
12169 Berlin

Az. 511ppa/004-2300#026  
Datum: 10.09.2025

## **Plangenehmigung**

gemäß § 18d AEG i. V. m. §§ 76 Abs. 1, 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„10. Planänderung nach PFB, Knoten Berlin, Südkreuz(a) —  
Blankenfelde (Dresdner Bahn) PFA III, Anpassungen während der  
Baumaßnahme, bauliche Änderung“**

**in der Gemeinde Blankenfelde - Mahlow  
im Landkreis Teltow-Fläming, Land Brandenburg**

**Bahn-km 14,762 bis 20,262**

**der Strecke 6135 Berlin Südkreuz - Elsterwerda**

**Vorhabenträger:  
DB InfraGO AG und  
DB Energie GmbH,  
vertreten durch die  
DB InfraGO AG  
Nahmitzer Damm 12  
12277 Berlin**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Konzentrationswirkung .....	4
A.4	Nebenbestimmungen .....	5
A.4.1	Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss .....	5
A.4.2	Brand- und Katastrophenschutz .....	5
A.4.3	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	5
A.4.4	Unterrichtungspflichten .....	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	5
A.6	Sofortige Vollziehung .....	5
A.7	Gebühr und Auslagen .....	6
B.	Begründung .....	6
B.1	Sachverhalt .....	6
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	6
B.1.2	Verfahren .....	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	7
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	7
B.2.2	Zuständigkeit .....	8
B.3	Umweltverträglichkeit .....	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	8
B.4.1	Planrechtfertigung .....	8
B.4.2	Wasserhaushalt .....	9
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz .....	9
B.4.4	Immissionsschutz .....	9
B.4.5	Brand- und Katastrophenschutz .....	10
B.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten .....	10
B.4.7	Sonstige öffentliche Belange .....	11
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	11
B.5	Gesamtabwägung .....	12
B.6	Sofortige Vollziehung .....	12
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	13

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 76 Abs. 1, 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

# Plangenehmigung

## A. Verfügender Teil

### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „10. Planänderung, Knoten Berlin, Südkreuz(a) — Blankenfelde (Dresdner Bahn), PFA III, Anpassungen während der Baumaßnahme, bauliche Änderung“

in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Landkreis Teltow-Fläming, Bundesland Brandenburg, Bahn-km 14,762 bis 20,262 der Strecke 6135, Berlin Südkreuz - Elsterwerda, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Kürzung der Lärmschutzwand 05 um 9 m und der Lärmschutzwand 07 um 43 m,
- Verschiebung des Rettungszugangs im Bereich EÜ Ziethener Straße,
- Standortanpassung der Hebeanlage EÜ Karl-Marx-Straße,
- Zusätzliche Winkelstützwände und eine Anpassung des Regenrückhaltebeckens an der EÜ (Fußgängerunterführung) Trebbiner Straße,
- Zusätzlicher Grunderwerb südlich der Trebbiner Straße für den Standort eines Oberleitungsmastes.

### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
1	<i>Erläuterungsbericht</i> Planungsstand 30.04.2025, 9 Seiten	<i>genehmigt</i>
3.3.12.3d 3.3.13.1c 3.3.15.1d	<i>Lagepläne</i> Strecke 6135, Maßstab 1:1000 km 14,762 – 15,575, Stand: 10/2024 km 15,575 – 16,462, Stand: 10/2024 km 17,362 – 18,262, Stand: 10/2024	<i>genehmigt</i>
4	<i>Bauwerksverzeichnis</i> Planungsstand: 23.10.2024, 1 Seite, (Bauwerksnummern 3365 und 3370)	<i>genehmigt</i>
6.3.14.1d	<i>Grunderwerbsplan</i> , Stand: 10/2024, Maßstab 1:1000	<i>genehmigt</i>
6.1	<i>Grunderwerbsverzeichnis</i> , Stand: 12.11.2024, 1 Seite (Ifd. Nr. 730.1)	<i>genehmigt</i>
7.1.18.1d 7.1.18.1c 7.1.18.4.1e 7.1.18.4.2e 7.1.18.4d 7.1.22.5c	<i>Lageplan</i> EÜ Trebbiner Straße km 16,885 Stand: 04/2025, Maßstab 1:500 (ersetzt und gestrichen) Stand: 04/2025, Maßstab 1:250 Stand: 04:2025, Maßstab 1:250 (ersetzt und gestrichen) <i>Lageplan (Straßenbau)</i> EÜ Karl-Marx-Straße, km 19,261; Stand: 10/2024, Maßstab 1:250	<i>genehmigt nur z. Info. genehmigt genehmigt nur z. Info. genehmigt</i>
10.1	<i>Schalltechnische Untersuchungen</i> , Stand 03.03.2025: Kürzung LSW 05 (Mauerweg), km 14,762 – 14,801, 12 Seiten zzgl. Anhang (11 Seiten) Kürzung LSW 07 (Mahlower Kreuz), km 17,1 – 17,717, 13 Seiten zzgl. Anhang (10 Seiten)	<i>nur zur Information nur zur Information</i>

### A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## **A.4 Nebenbestimmungen**

### **A.4.1 Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss**

Die im Planfeststellungsbeschluss Az. 511ppa/004-2300-448 vom 30.08.2019 enthaltenen Nebenbestimmungen, Vorbehalte und Hinweise gelten für den geänderten Plan entsprechend.

### **A.4.2 Brand- und Katastrophenschutz**

Die Vorhabenträgerin hat der Brandschutzdienststelle des Landkreises Teltow-Fläming die gemäß EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ Abs. 3.3 erforderlichen Planunterlagen zu übergeben.

### **A.4.3 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Die von der Planänderung neu betroffenen Eigentümer haben für die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums ein Recht auf Entschädigung dem Grunde nach. Die Entschädigung ist von der Vorhabenträgerin anzubieten. Falls eine Einigung nicht zustande kommen sollte, kann die Festsetzung bei der Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg beantragt werden.

### **A.4.4 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt der Fertigstellung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, schriftlich bekannt zu geben.

## **A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **A.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

## **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Die vorliegende 10. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss hat eine Kürzung der Lärmschutzwände 05 und 07, eine Verschiebung des Rettungszugangs im Bereich EÜ (Fußgängerunterführung) Ziethener Straße, eine Standortanpassung der Hebeanlage EÜ Karl-Marx-Straße, zusätzliche Winkelstützwände und eine Anpassung des Regenrückhaltebeckens an der EÜ Trebbiner Straße sowie zusätzlichen Grunderwerb südlich der Trebbiner Straße (für die Oberleitung) zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 14,762 bis 20,262 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz - Elsterwerda in Blankenfelde - Mahlow.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 11.12.2024, Az. I.II-O-B-D, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „10. Planänderung nach PFB, Knoten Berlin, Südkreuz(a) — Blankenfelde (Dresdner Bahn), PFA III, Anpassungen während der Baumaßnahme, bauliche Änderung“ beantragt. Der Antrag ist am 15.01.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit Schreiben vom 31.01.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 26.02.2025 und vom 07.05.2025 wieder vorgelegt.

Für die gegenständliche Planänderung besteht keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil durch die Änderungen keine zusätzlichen Flächen von 2.000 m<sup>2</sup> oder mehr beansprucht werden und von den

Änderungen keine zusätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf Schutzgüter der UVP ausgehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Stellungnahme vom 24.06.2025, Az. 54101.07.04-2019/000789
2.	Landesbetrieb Straßenwesen, E-Mail vom 28.07.2025 (Hr. Wiemer)

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Landesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 01.07.2025, <i>Gesch-Z:</i> LFU-TOEB-3704/9+63#497704/2025 (Abteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft)
4.	Landkreis Teltow-Fläming, Stellungnahme vom 02.07.2025, Az.: 611 46.1-25

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Privates Grundeigentum wird nur unwesentlich beeinträchtigt und die Zustimmung der Eigentümer liegt vor. Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht erforderlich.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturbetreiber DB InfraGO AG und DB Energie GmbH.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2019 festgestellt. Die Änderungen finden fast ausschließlich auf bereits von dem Vorhaben beanspruchten Flächen statt und haben keine wesentlichen schädlichen Umweltauswirkungen. Die Inanspruchnahme neuer Fläche ist minimal. Für das Änderungsvorhaben wird daher festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist der viergleisige Ausbau der Dresdner Bahn. Die Planung dient der Erhöhung der Kapazität im Schienennetz, der Verkürzung der Reisezeit

zwischen Berlin und Dresden sowie einer verbesserten Anbindung des Flughafens BER. Die geänderte Planung dient einer verbesserten Durchführbarkeit und Gebrauchstüchtigkeit des Vorhabens.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

## **B.4.2 Wasserhaushalt**

### **B.4.2.1 Änderung der Hebeanlage**

Die Hebeanlage für Niederschlagswasser aus der Straßenunterführung unter der EÜ Karl-Marx-Straße wird in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger anders als planfestgestellt auf der Nordwestseite der neuen EÜ errichtet. Die Obere Wasserbehörde (OWB) hat dem zugestimmt.

### **B.4.2.2 Grundwasserabsenkung**

Die mit der Planfeststellung genehmigte Grundwasserabsenkung wurde bereits durchgeführt. Das Wasserbuch zur Grundwasserabsenkung (Wasserrechtliche Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss A.3.1.1 Nr. 16) wurde von der OWB nachgefordert und inzwischen von der Vorhabenträgerin bei der OWB eingereicht.

## **B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz**

Belange von Natur- und Artenschutz sind von der Planänderung nicht berührt. Die Festsetzungen und Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sind weiterhin einzuhalten.

## **B.4.4 Immissionsschutz**

Gegenstand der Planung ist die Verkürzung zweier Schallschutzwände aus bautechnischen Gründen, der LSW 05 um 9 m und der LSW 07 um 43 m. In der Ausführungsplanung hat sich herausgestellt, dass diese Wandabschnitte aufgrund von Kollisionen mit einem Oberleitungsmast (LSW 05) bzw. Kollision mit einer Bahnstrom-Speiseleitung (LSW 07) nicht wie geplant errichtet werden können. Die schalltechnische Untersuchung (Unterlage 10.1) hat ergeben, dass sich die Beurteilungspegel hierdurch nicht signifikant ändern. Eine bereits mit der 8. Planänderung zugelassene Kürzung der LSW 05 um 47 m aufgrund vor Ort nicht ausführbarer Gründung wurde im Schallgutachten mit betrachtet, d.h. eine Kürzung dieser Wand um insgesamt 56 m. An einem Immissionsort (Berlin-Lichtenrade,

Mozartstraße 22) erhöht sich hierdurch der Beurteilungspegel geringfügig um 0,2 dB(A). Eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes dort um 1,3 dB(A) wurde aber bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2019 betrachtet und abgewogen. Es ergibt sich daher keine neue Betroffenheit. An allen anderen Immissionsorten werden die Immissionsgrenzwerte weiterhin eingehalten. Die Immissionsschutzbehörde (LfU) hat die gutachterlichen Aussagen als plausibel und nachvollziehbar bewertet. Die Planfeststellungsbehörde bewertet die sehr geringfügigen Erhöhungen als zumutbar und mit den gegebenen Erschwernissen hinreichend begründet.

#### **B.4.5 Brand- und Katastrophenschutz**

Der Landkreis Teltow-Fläming, Ordnungsamt, hat gefordert, nach DIN 14095 und den Anforderungen des Landkreises Teltow-Fläming einen Feuerwehrplan zu erstellen und der Brandschutzdienststelle zur Abstimmung zu übergeben.

Die Vorhabenträgerin verweist auf die planfestgestellten Rettungswegepläne, die der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden und die unter anderem bei einem gemeinsamen Begang vor IBN mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Zur Aufzugsinbetriebnahme war die örtliche Feuerwehr bereits anwesend.

#### **Entscheidung:**

Die Planfeststellungsbehörde verweist mit Auflage unter A.4.2 auf die für die Vorhabenträger verbindliche EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“. Sowohl die dort näher beschriebenen als auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften aufzustellende Planunterlagen zum Brand- und Katastrophenschutz sind den Feuerwehren zu übergeben. Die hiernach an die für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen zu übergebenden Planunterlagen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

#### **B.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten**

Der Landkreis Teltow-Fläming hat ausgeführt, der neue Rettungszugang bei km 15,691 sei in Unterlage 3.3.12.3d zwar zu erkennen, es bleibe aber aufgrund des Blattschnitts unklar, wo und wie der Zugang an der Ziethener Straße endet. Es wird davon ausgegangen, dass die Funktionsfähigkeit der Ziethener Straße durch die

Änderung nicht eingeschränkt wird und der verschobene Rettungszugang bzgl. Lage und Dimensionierung den EBA-Richtlinien entspricht.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, Die Zuwegung zur Rettungstreppe mündet direkt an den Gehweg auf der Nord-West-Seite der EÜ Ziethener Straße. Die Funktion der Ziethener Straße wird dadurch nicht eingeschränkt.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat Erläuterungen gefordert, worum es sich bei den geringfügigen Detailanpassungen in Unterlage 7.1.18.4.2e handelt. Es wird davon ausgegangen, dass die im Plan dargestellten Verkehrsflächen nicht verringert/verkleinert werden und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, der u.a. in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraße (RASt) dokumentiert ist.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass es sich bei den Anpassungen um marginale Änderungen der Straßenführung und Geh- und Radwegführung handelt, beispielsweise die Länge der Mittelinsel im Trogbereich auf der Ost-Seite.

Die Vorhabenträgerin hat ausgeführt, dass die Straßenbaulastträger Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und Landesbetrieb Straßenwesen in die Planänderungen vorab mit einbezogen wurden.

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und der Landesbetrieb Straßenwesen haben gegen die Planänderungen keine Einwände erhoben.

#### **B.4.7 Sonstige öffentliche Belange**

Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming hat auf Gestaltungsmerkmale der Straßenverkehrsanlagen hingewiesen, die gemäß §§ 1 und 5 BbgBGG zu berücksichtigen sind. Bei der Planung, Ausführung und Ausstattung barrierefreier Verkehrsanlagen seien DIN 18040-3 und DIN 32984 zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass die angeführten Punkte in der Planung vollumfänglich berücksichtigt und umgesetzt wurden.

#### **B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Für die Errichtung eines Oberleitungsmastes ist die Inanspruchnahme eines privaten Grundstücks erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde die Zustimmung der Eigentümerinnen vorgelegt. Die Inanspruchnahme ist im öffentlichen Interesse notwendig. Hierfür steht den Eigentümern ein Entschädigungsanspruch

gegenüber der Vorhabenträgerin dem Grunde nach zu. Die Höhe wird in dieser Entscheidung nicht festgesetzt. Falls sich die Vorhabenträgerin und die Eigentümer insoweit nicht einigen können, steht es den Betroffenen frei, die Festsetzung bei der Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg zu beantragen.

#### **B.5 Gesamt abwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die betroffenen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Im Ergebnis ist die vorliegende 10. Planänderung zuzulassen.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBABGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**  
**Simsonplatz 1**  
**04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Berlin**

**Berlin, den 10.09.2025 10.09.2025**

**Az. 511ppa/004-2300#026**

**EVH-Nr. 3528788**